

Gemeinde Birmenstorf

Reglement

über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an den Unterhalt der subventionierten Meliorationswerke

1. Erhebung der Beiträge

In Anwendung von § 28 des Gesetzes über die Förderung und Erhaltung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Beiträge an den Unterhalt der subventionierten Meliorationswerke.

2. Bemessung der Beiträge

Die Beiträge werden nach der Fläche der Grundstücke erhoben (Arebeitrag). Es werden für Grundstücke in Flur, Wald und Rebberg Beiträge erhoben.

3. Höhe der Beiträge

Flur-und Waldgrundstücke

30 Rappen je Aare und Jahr, mindestens Fr. 10.-- je Grundstück.

Rebberggrundstücke

70 Rappen pro Jahr und Are, mindestens Fr. 10.-- je Grundstück.

Namens des Gemeinderates

der Gemeindeammann:

L. Imboden

Der Gemeindeschreiber

B. Vogel

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung